

Staatsanwaltschaft Köln
50926 Köln

Vorab per E-Mail:

poststelle@sta-koeln.nrw.de

26. Oktober 2018

Strafanzeige

Im Zusammenhang mit der Studie

**„Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische
Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“**

erstatten die Strafrechtsprofessoren

Prof. Dr. Holm Putzke,
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf,
Prof. Dr. Rolf Dietrich Herzberg,
Prof. Dr. Reinhard Merkel,
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann und
Prof. Dr. Dieter Rössner,

in Verbindung mit dem Institut für Weltanschauungsrecht (ifw),

**Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts des sexuellen
Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) und des schweren sexuellen
Missbrauchs von Kindern (§ 176a StGB)“¹.**

¹ Die Rechtsanwälte Christian Roßmüller und Alice Scaglione haben die Anzeigenerstatter unterstützt bei der strafrechtlichen Auswertung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“.

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czernak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth



Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de

A. Die erschreckenden Befunde der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (abrufbar unter dem Link https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf) zu den Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche mit hohen dokumentierten Fallzahlen fordern das auf das Legalitätsprinzip verpflichtete Strafrecht zum Handeln heraus. Aufgrund der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ ist jetzt auch offiziell bekannt, dass es eine hohe Zahl von Missbrauchsfällen gibt, die wegen der durch kirchliche Vorgaben anonymisierten Behandlung in der Studie nur jeweils als Fall feststehen, aber seitens der staatlichen Strafverfolgungsbehörden (noch) nicht einzelnen Tätern zugeordnet werden können.

In den nicht verjährten Fällen ist das ein zwingender Anlass für Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft; denn die inzwischen vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat überschreiten bei weitem die Schwelle für die Annahme eines **Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO**. Gleichzeitig ist damit der Weg für Ermittlungsmaßnahmen zur Überführung der Täter eröffnet, etwa für eine Durchsichtung von Archiven und die Beschlagnahme der vollständigen, nicht anonymisierten Akten.

Es überrascht, wie zurückhaltend Staat und Öffentlichkeit (bislang) mit dem alarmierenden Anfangsverdacht schwerer Verbrechen umgehen. Das hat seinen Grund möglicherweise in einer vielfach herrschenden intuitiven Vorstellung von der sakrosankten Eigenständigkeit der Kirche.

In den USA hat die Justiz inzwischen strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen (vgl. Zeit-Online v. 19.10.2018, „US-Justiz ermittelt im Missbrauchsskandal“, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-10/katholische-kirche-usa-bundesjustiz-missbrauchsvorwuerfe-ermittlungen>, abgerufen am 23.10.2018). In Deutschland gibt es bisher keine vergleichbar intensiven Strafverfolgungsmaßnahmen. Dabei ist die Rechtslage in Deutschland eindeutig: Es gibt **für die Kirche und ihre Priester keine grundsätzlichen Ausnahmen von der Strafverfolgung** wie etwa bei der Immunität von Parlamentariern oder Diplomaten. Es gibt auch kein Recht der Kirche (etwa unter Hinweis auf das Kirchenrecht und die eigene Strafgewalt), ihre Institution von strafrechtlichen Eingriffen freizuhalten. Unabhängig von dem eigenen kircheninternen Sanktionsverfahren **gilt für Straftaten nach dem StGB das staatliche Strafverfahren**; dementsprechend können kirchenangehörige Täter auch vor ordentlichen Gerichten bestraft werden.

Die daraus zu ziehenden Konsequenzen werden von der Katholischen Kirche ignoriert. Offenkundig wurde dies zuletzt, als der Vorsitzende der

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth

Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de



Deutschen Bischofskonferenz am Ende der Herbstvollversammlung 2018 nach der Diskussion der Missbrauchsstudie die Frage, ob es jemanden unter den mehr als 60 anwesenden Bischöfen gebe, der von sich sagen würde, persönliche Schuld auf sich geladen zu haben, mit einem schlichten aber bestimmten „Nein“ beantwortete.

Der Passauer Bischof, Stefan Oster, in dessen Bereich für den Zeitraum von 2000 bis 2014 allein 23 Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker festgestellt wurden (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/missbrauchsstudie-28-beschuldigungen-aus-bistum-passau-gemeldet,R4fWZzK>, Stand: 25.9.2018), geht von einem erheblichen Dunkelfeld aus: „Wir wissen inzwischen vieles, aber wir wissen bestimmt noch nicht alles“ (<https://www.tagesspiegel.de/weltspiegel/videobot-schaft-zum-missbrauchsskandal-passauer-bischof-sieht-schuld-an-missbraeuchen-beim-system-kirche/23071690.html>, Stand: 15.09.2018). Es gibt also noch immer – unabhängig von bereits abgeschlossenen Strafverfahren – sehr viele Opfer ohne zur Rechenschaft gezogene Täter!

Schon im Hinblick darauf bleibt – moralisch wie rechtlich unabdingbar – nur das Strafrecht als rechtsstaatliches Mittel bei schweren menschenrechtsverletzenden Übergriffen und zur Feststellung persönlicher Schuld im Interesse von Opfern und Gemeinschaft. Schließlich geht es auch um das Rechtsvertrauen der Öffentlichkeit im säkularen Staat.

Die Situation mutet einigermaßen paradox an: Denn in anderen Fällen legt die Institution Kirche ihre hohen religiös-moralischen Maßstäbe wie selbstverständlich an Aktivitäten von Mensch und Gesellschaft an und verlangt vor allem die Übernahme persönlicher Verantwortung.

In eigener Sache kommt es zu einer schlimmen Offenbarung mit dem kategorischen „Nein“ schon auf die Frage, ob es persönlich Verantwortliche unter den Bischöfen gibt. Bei dieser offenkundigen Blockadehaltung muss es eben umgekehrt gehen: Gesellschaft und Rechtsstaat müssen der moralisch versagenden Institution zeigen, dass jedenfalls die am Schutz der Menschenrechte orientierte Minimaethik des Strafrechts durchgesetzt und persönliche Verantwortung geklärt wird.

Die eingehend geführte gesellschaftliche Debatte über Missbrauchsfälle und deren Verhütung in allen gesellschaftlichen Bereichen scheint in der Katholischen Kirche nicht wirklich angekommen. Dort schottet man sich weiter ab; dagegen wäre es undenkbar, dass z.B. Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern oder Vereine den Verdacht auf Missbrauchsfälle abschirmen und ihrer internen Disziplinarkontrolle überlassen könnten. So gut wie alle anderen Institutionen handeln inzwischen in der Einsicht, dass intern verübte Straftaten nur im Zusammenwirken von Institution und staatlichem Strafrecht erfolgreich kontrolliert und bekämpft werden können.

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth



Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de

B. Der Strafanzeige liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

I. Am 25. September 2018 wurde anlässlich der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda die Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf) offiziell bekannt gemacht. Das Forschungskonsortium, das die Studie erstellt hatte, bestehend aus:

- Prof. Dr. med. Harald Dreßing, zu laden über das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Mannheim (Verbundkoordinator),
- Prof. Dr. sc. hum. Hans Joachim Salize, zu laden über das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Mannheim,
- Prof. Dr. iur. Dieter Dölling, zu laden über das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg,
- Prof. Dr. phil. Dieter Hermann, zu laden über das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg,
- Prof. Dr. phil. Dr. h.c. Dipl.-Psych. Andreas Kruse, zu laden über das Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg,
- Prof. Dr. phil. Dipl.-Psych. Eric Schmitt, zu laden über das Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg und
- Prof. Dr. iur. Britta Bannenberg, Professur für Kriminologie, Jugendstrafrecht u. Strafvollzug, zu laden über den Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Gießen,

hatte den Auftrag, etwa 38.000 Personal- und Handakten aus 27 Deutschen Diözesen aus den Jahren 1946–2014 im Hinblick auf begangene Sexualstraftaten zu untersuchen.

Das Konsortium wurde unterstützt durch folgende wissenschaftliche Mitarbeiter:

- Andreas Hoell, zu laden über das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Mannheim,
- Dr. Elke Voß, zu laden über das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Mannheim,
- Alexandra Collong, zu laden über das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg,
- Barbara Horten, zu laden über das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg und
- Dr. Jörg Hinner, zu laden über das Institut für Gerontologie der Universität Heidelberg.

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth



Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de

Das Ergebnis der intensiven Dokumentensichtung und Forschung waren **konkrete Hinweise**, dass bei **1670 Klerikern der katholischen Kirche** der **Tatverdacht** bezüglich des **sexuellen Missbrauchs Minderjähriger gegeben** war. Der Verdacht ergab sich aus den Personalakten und weiteren Dokumenten in den 27 Diözesen, namentlich:

- Aachen,
- Augsburg,
- Bamberg,
- Berlin,
- Dresden-Meißen,
- Eichstätt,
- Erfurt,
- Essen,
- Fulda,
- Freiburg,
- Görlitz,
- Hamburg,
- Hildesheim,
- Köln,
- Limburg,
- Magdeburg,
- Mainz,
- München und Freising,
- Münster,
- Osnabrück,
- Paderborn,
- Passau,
- Regensburg,
- Rottenburg-Stuttgart,
- Speyer,
- Trier und
- Würzburg.

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth

Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de



Die mit der vorliegenden Strafanzeige angerufene Staatsanwaltschaft Köln ist zuständig für die Diözese Köln, in deren Gebiet einschlägige Straftaten begangen wurden.

II. Von dem Konsortium ausgewertet und gesichtet wurden umfangreiche Datenbestände, namentlich **Personalakten, Hand- und Fallakten sowie Geheimarchive**. Das genaue Untersuchungsverfahren ist beschrieben in 6.1.3 „Untersuchungsverfahren“ des Forschungsprojektes. Die Untersuchungsobjekte und deren Struktur sind beschrieben u.a. in Ziffer 1.2.1. der Studie unter der Rubrik **„Aktenführung, Aktenaufbewahrung, Aktenstruktur“**. Das Konsortium und deren wissenschaftliche Mitarbeiter befragten die Verantwortlichen sämtlicher 27 Diözesen nach dem **Aufbewahrungsort der Personalakten** als der wichtigsten Primärquelle. Sämtliche Bistümer gaben die Antwort, dass die entsprechenden Akten in Bezug auf noch lebende Kleriker zentral aufbewahrt würden (Blatt 36 der Studie). Keine näheren Angaben erfolgten zum internen Aufbewahrungsort. In Bezug auf die hier benannte Diözese Köln werden sich die Dokumente an dem Sitz des

**Erzbistums Köln
Marzellenstraße 32
50668 Köln**

befinden.

C. Aus der skizzierten Verfahrenssituation ergibt sich somit ohne weiteres, dass die Studie als Sekundärquelle tatsächliche Hinweise auf schwerste Sexualstraftaten ermittelt hat. Deswegen liegen im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vor. Aus § 152 Abs. 2 StPO wird die **unbedingte Pflicht** der Verfolgungsbehörden abgeleitet, einen Gegenstand sicherzustellen, wenn feststeht, dass er als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann.

I. Formal liegen für die durch die Anzeigerstatter intendierte Durchführung einer Durchsuchung und Beschlagnahme der in der Studie benannten Dokumente die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 StPO vor. Gemäß dieser Norm ist die Durchsuchung bei nichttatverdächtigen Personen zulässig zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchten Sachen sich

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth

Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de



in den zu durchsuchenden Räumen befinden. Die Durchsuchungsanordnung gegen einen „Nichtverdächtigen“ setzt voraus, dass **hinreichend individualisierte Beweismittel** gesucht werden (BVerfG NJW 1981, 971). Zu den Personen im Sinne von § 103 Abs. 1 StPO zählen nicht nur natürliche Personen, sondern allgemein auch juristische Personen, wie etwa Banken (*Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 61. Aufl. 2018, § 103 Rn. 1). Auch die **Diözese**, das (Erz-)Bistum als Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist **Rechtsträger** und kann damit „andere Person“ im Sinne von § 103 StPO sein. Aus der o.g. Studie ergibt sich die Existenz solcher individuellen Beweismittel, die vor allem in den jeweiligen Diözesen aufbewahrt werden. Des Weiteren ergibt sich aus der Studie, dass u.a. Personalakten von beschuldigten Klerikern in separaten Handaktenarchiven und Orten außerhalb der Personalaktenarchive der Diözesen aufbewahrt werden.

Nicht erforderlich ist für eine Durchsuchungsanordnung, dass die Person, gegen die ermittelt wird, namentlich bekannt ist (vgl. *Bruns*, in: *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*, 7. Aufl. 2013, § 103 Rn. 2).

II. Dem staatlichen Strafverfahren in diesen kirchlichen Fällen sind, wie bei jedem Bürger, nur die immanenten Grenzen der Strafprozessordnung gesetzt. Dazu gehört das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO, das speziell für Geistliche ein Schweigerecht über Sachverhalte vorsieht, die ihnen in **ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut wurden oder bekannt geworden sind**. Freilich ist das so begründete Schweigerecht als Ausnahme genau auf die spezifisch seelsorgerische Tätigkeit begrenzt. Ein generelles Ermittlungsverbot folgt daraus nicht. Die Verpflichtung zur Verfolgung von Straftaten im Rechtsstaat wird für den kirchlichen Bereich daher gerade nicht allgemein ausgeschlossen.

Damit steht fest, dass alle innerkirchlichen Vorgänge ohne Bezug zur seelsorgerischen Tätigkeit nicht unter das Schweigerecht fallen und somit vor allem im Bereich der Verwaltung, wozu Disziplinarverfahren zählen, im Rahmen der strafprozessualen Vorgaben uneingeschränkt ermittelt werden darf. Ausgenommen von einer Beschlagnahme wären nur Aufzeichnungen eines Priesters über seelsorgerische Tätigkeit und seine Vernehmung mit einem entsprechenden Bezug. Alle sonstigen Unterlagen und Aussagen kirchlicher Mitarbeiter dürfen herangezogen werden und stehen einer Beweisverwertung zur Verfügung (vgl. *Rössner*, *Missbrauchsstudie: Die Rechtslage ist eindeutig – Keine Ausnahmen von der*

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth

Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de



Strafverfolgung für die Kirche und ihre Priester, 4.10.2018, <https://weltanschauungsrecht.de/meldung/missbrauchsstudie-rechtslage-eindeutig-keine-ausnahmen-strafverfolgung-fuer-kirche-und-ihre>).

III. Es liegen damit folgende **konkrete Beweismittel** vor, die zu Beweis-zwecken sichergestellt oder erforderlichenfalls beschlagnahmt werden müssen:

- Zunächst sind es die zentral aufbewahrten Personalakten noch lebender Diözesanpriester, Priester und hauptamtlicher Diakone. Aus der Studie ergibt sich zudem, dass mindestens sechs Diözesen (22,2 %) verbindliche Regeln oder Anweisungen erlassen hatten, wonach verifizierte Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger **in der Personalakte festgehalten werden müssen**. Die Studie erhellt leider nicht, um welche Diözesen es sich handelt oder ob abweichend von der verbindlichen Regelung nicht auch in anderen Diözesen entsprechende Fälle festgehalten worden sind. Dies wird sich indessen aus der seitens der Staatsanwaltschaft **einzu sehenden Dokumentation** ergeben, **anhand deren die Studie erstellt wurde**. Allein diese wesentlichen Fakten (Blatt 38 der Studie), welche eine konkrete Vermutung der Möglichkeit des Auffindens belegen, rechtfertigen eine Durchsuchung **sämtlicher** Diözesen.
- Des Weiteren gibt es Geheimarchive, die in jeder Diözese vorzuhalten sind und die nach der Studie (Seite 39) einen Großteil der Angaben über den sexuellen Missbrauch beschuldigter Kleriker der jeweiligen Diözese enthalten und deshalb eine **optimale Datenquelle** für Untersuchungen sind (so die Formulierung aus der Studie, Seite 39).
- Ferner ergibt sich aus der Studie, dass es weitere Stellen zur Akten- oder Dokumentenaufbewahrung gibt; auch diesbezüglich verweisen wir auf Seite 39 der Studie sowie auf die Tabelle 1.2 auf Seite 40, auf welcher noch weitere Aufbewahrungsorte aufgeführt sind. Daraus folgt, dass sich aus den sodann sicherzustellenden Unterlagen weitere Anhaltspunkte ergeben, welche zu individuellen Opfern und Beschuldigten führen.
- Darüber hinaus ergibt sich der Anfangsverdacht besonders gewichtig bereits aus der Ergebniszusammenfassung (Seite 3 der Studie). Dort heißt es wie folgt:

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth

Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de



*„Alle Archive und Dateien der Diözese wurden nach Vorgabe des Forschungskonsortiums von Personal aus den Diözesen oder von diesen beauftragten Rechtsanwaltskanzleien durchgesehen. Alle Informationen über identifizierte Fälle sexuellen Missbrauchs wurden (**anonymisiert!**) auf Erfassungsbögen des Forschungsprojektes übertragen und zur Analyse an das Forschungskonsortium übersandt.“*

Das heißt im Umkehrschluss, die Dokumente zu den identifizierten Fällen sind in den verschiedenen (Erz-)Bistümern und Archiven zu finden.

- Und schließlich ließen sich mittels Befragungen der o.g. Verfasser der Studie auch die Adressen der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei(en)/Rechercheteams identifizieren.

Insofern verweisen wir auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juni 2018 betreffend die Verfassungsmäßigkeit der Anordnung zur Durchsuchung des Münchener Büros der Rechtsanwaltskanzlei „Jones Day“ und der Sicherstellung/Beschlagnahme der dort aufgefundenen Unterlagen zum Zwecke der Durchsicht im Zusammenhang mit dem „Diesel-Skandal“ (BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018, 2 BvR 1405/17, NJW 2018, 2385).

Anlässlich eines in den USA geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Abgasmanipulationen an Dieselfahrzeugen hatte die Volkswagen AG die internationale Rechtsanwaltskanzlei „Jones Day“ im September 2015 mit internen Ermittlungen, rechtlicher Beratung und der Vertretung gegenüber den US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden beauftragt. Zum Zwecke der Sachaufklärung sichtigten die Rechtsanwälte von „Jones Day“ innerhalb des Volkswagen-Konzerns eine Vielzahl von Dokumenten und führten konzernweit Befragungen von Mitarbeitern durch. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das Amtsgericht München die Durchsuchung der Münchener Geschäftsräume der Kanzlei „Jones Day“ an. Bei der Durchsuchung am 15. März 2017 wurden zahlreiche Aktenordner sowie ein umfangreicher Bestand an elektronischen Daten mit den Ergebnissen der internen Ermittlungen sichergestellt.

Es verstößt mithin nicht gegen Verfassungsrecht, ein Beschlagnahmeverbot vom Bestehen eines Mandatsverhältnisses zwischen Berufsheimlichkeitsträger und dem/den im konkreten Ermittlungsverfahren Beschuldigten abhängig zu machen. Derartige Mandatsverhältnisse sind in den vorliegenden Fällen nicht ersichtlich.

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth



Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de

Im Ergebnis bleibt festzuhalten: Die Voraussetzungen für die Aufnahme der Ermittlungen, namentlich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten, § 152 Abs. 2 StPO, liegen vor; das Gleiche gilt für die Möglichkeit von Durchsuchungsanordnungen (§§ 103, 105 StPO).

IV. Die zureichenden Anhaltspunkte beziehen sich auch auf Straftaten, deren Verfolgung noch nicht verjährt ist.

1. Die Studie befasst sich mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige. Dabei geht sie grundsätzlich von den Tatbeständen des 13. Abschnitts des StGB aus, in dessen Zentrum § 176 StGB, sexueller Missbrauch von Kindern, steht.

In Ziffer 6.3.2. der Studie ist das Alter der Betroffenen beim ersten sexuellen Missbrauch analysiert. Die Strafanzeige verweist diesbezüglich auf Tabelle 6.4 (Seite 260) der Studie. Die meisten Betroffenen waren unter 14 Jahre alt, sodass § 176 StGB greift.

§ 176 StGB weist als Strafdrohung ein abstraktes Höchstmaß von zehn Jahren aus, worauf es bei der Verjährungseinstufung ausschließlich ankommt. Einschlägig ist damit § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB, wonach die Verjährungsfrist **zehn Jahre beträgt, bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind.**

Diese zehnjährige Frist allein gewährleistet bereits die Verfolgbarkeit einer Vielzahl von analysierten Taten, ohne noch auf Ruhens- oder Unterbrechungstatbestände eingehen zu müssen.

2. Darüber hinaus zeigt die Tabelle 3.44 (Seite 174), dass es in über 20 % der bereits ermittelten Fälle zu einem oralen, analen oder vaginalen Eindringen, sei es bei dem Beschuldigten, sei es bei dem jeweils betroffenen Opfer gekommen ist. Damit ist der Tatbestand der Qualifikation, § 176a StGB, schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, erfüllt, der gem. § 176a Abs. 2 StGB, ein abstraktes Höchstmaß von 15 Jahren hat. Damit ist § 78 Abs. 3 Nr. 2 StGB einschlägig, wonach die Verjährungsfrist 20 Jahre beträgt. Mithin liegt es nahe, dass diese Schwerststraftaten auch in den Archiven dokumentiert und nicht verjährt sind (näher dazu *Reinecke*, Missbrauchsstudie: Staatsanwaltschaften sollten jetzt die Kirchenarchive beschlagnahmen!, 27.9.2018, <https://weltanschauungsrecht.de/meldung/missbrauchsstudie-staatsanwaltschaften-sollten-jetzt-kirchenarchive-beschlagnahmen>).

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth



Spendenkonto:

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück · BIC: MALADE51SIM
IBAN: DE40 5605 1790 0002 2222 22
bitte Stichwort „ifw“ angeben

Sitz und Trägerschaft:

ifw – Institut für Weltanschauungsrecht
Giordano-Bruno-Stiftung
Haus Weitblick · Auf Fasel 16 · D 55430 Oberwesel

Kontakt:

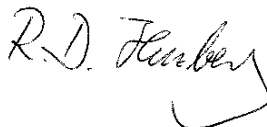
Telefon: +49 (0)6744 - 343 999 3
E-Mail: info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de

V. Nach alledem ist es zwingend, dass entsprechende Ermittlungen aufgenommen werden. Die Staatsanwaltschaften müssen die Herausgabe der entsprechenden Unterlagen bei den Diözesen anfordern. Möglicherweise drohende Verjährungen zwingen auch zu schnellem Handeln. Ob und in welchen Fällen vielleicht tatsächlich Verjährung eingetreten ist, wird man abschließend erst nach Auswertung der archivierten Unterlagen feststellen können.

Man stelle sich nur einmal vor, ein Ableger der kalabrischen Mafia „Ndrangheta“ hätte einem Wissenschaftler Zugang zu seinen in Deutschland befindlichen Archiven gewährt, der daraufhin auftragsgemäß eine Studie veröffentlicht hätte, worin er zahlreiche, z.B. zwischen 1990 bis 2014 in Deutschland begangene Verbrechen schildert, woraufhin der „Pate“ sich wortreich bei den Opfern entschuldigt, sich allerdings zugleich weigert, die Akten der Polizei zu übergeben oder die Namen der Täter zu benennen. Es würde kein Tag vergehen, bis die Polizei sämtliche Akten in allen auf deutschem Boden befindlichen Mafiaarchiven beschlagnahmt hätte, um die Täter zu ermitteln und anzuklagen. Es gibt keinen einleuchtenden Grund, warum dies im Fall der Katholischen Kirche anders sein sollte.



Dr. Holm Putzke



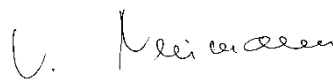
Dr. Rolf D. Herzberg



Dr. Dr. Eric Hilgendorf



Dr. Reinhard Merkel



Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann



Dr. Dieter Rössner

DIREKTORIUM

Dr. Thorsten Barnickel
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Jacqueline Neumann
Dr. Winfried Rath
Dr. Michael Schmidt-Salomon

BEIRAT

Prof. Dr. Michael Hassemer
Johann-Albrecht Haupt
Prof. em. Dr. Rolf Dietrich Herzberg
Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf
Prof. i.R. Dr. Martin Kutscha
Ingrid Matthäus-Maier
Prof. em. Dr. Reinhard Merkel
Ludwig A. Minelli
Dr. Till Müller-Heidelberg
Prof. Dr. Dres. h.c. Ulfrid Neumann
Prof. Dr. Holm Putzke
Eberhard Reinecke
Prof. Dr. Jörg Scheinfeld
Rolf Schwanitz
Dr. Johannes Wasmuth

